

Gebührensatzung zur Jahrmarktsatzung

vom 27.11.2001

Der Markt Nesselwang erlässt aufgrund der Artikel 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende Satzung:

§ 1

Gebührenerhebung

Der Markt Nesselwang erhebt für die Benutzung der Straßen und Plätze im Bereich des Jahrmarktes Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Schuldner der nach dieser Satzung zu entrichtenden Gebühren ist derjenige, der die Straßen und Plätze auf den Märkten zum Feilbieten von Waren benutzt bzw. derjenige, in dessen Namen oder Auftrag die Straßen und Plätze benutzt werden.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld, Vorausleistung

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Benutzung der Straßen und Plätze und wird mit dem Entstehen fällig.

(2) Der Markt kann die Zuweisung eines Standplatzes von einer Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich anfallenden Gebühr abhängig machen.

§ 4

Höhe der Jahrmarktgebühren

(1) Die Gebühren berechnen sich für die Verkaufsstände und Verkaufsplätze nach der Frontlänge. Frontlänge ist die jeweils längste an eine Marktstraße angrenzende Seite eines Standplatzes.

(2) Die Grundgebühr beträgt 10,-- €. Hierin ist eine Frontlänge von maximal 3 m enthalten. Pro weiterem angefangenem laufenden Meter Frontlänge werden 3,-- € erhoben.

(3) Für Imbiss-Stände beträgt die Standgebühr pauschal 25,-- €.

§ 5

Gebührenrückerstattung und Verfall der Sicherheitsleistung

(1) wird der zugewiesene Stand oder Platz nicht während der ganzen Marktdauer benutzt, so begründet dies keinen Anspruch auf ganze oder teilweise Erstattung der Gebühr.

(2) Der Markt Nesselwang kann im Einzelfall auf schriftlich zu begründenden Antrag die Gebühr ganz oder teilweise zurückerstatten, wenn der Gebührenschuldner nachweist, dass ihre Erhebung in voller Höhe für ihn unbillig wäre.

(3) Wird von der Zuweisung kein Gebrauch gemacht, verfällt die Sicherheitsleistung, wenn es dem Markt nicht möglich ist, den Stand oder Platz gleichwertig zu vergeben.

§ 6 Gebührenermäßigung

Der Markt kann im Einzelfall Gebühren ermäßigen, wenn ihre Erhebung in voller Höhe nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.

§ 7 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 22.04.1993, zuletzt geändert am 15.03.1999 außer Kraft.

Nesselwang, 27.11.2001 / 1. Änderung 15.12.2005
Markt Nesselwang

Köberle
Erster Bürgermeister